

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 2. Dezember 1908.

No. 26.

**Inhalt:** Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. 10. 08 betr. Anrechnung von Kriegsjahren für kriegerische Unternehmungen in Kamerun. — Erlass des Reichskolonialamts betr. Gewährung von Reisebeihilfen für Familienmitglieder von Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten. — Bekanntmachung betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. — Bekanntmachung betr. Erklärung der allgemeinen Schürffreiheit im Konzessionsgebiete der Discontogesellschaft. — Verordnung betr. in Kraftsetzung eines Teiles der Verordnung betr. Abwehr der Pest in Daressalam.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensions-Gesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahres, und zwar des Anfangsjahres zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind.

1.) Gefecht bei Ngato am 25. 12. 1904. 2.) Erstürmung von Bokamonene am 4. 2. 1905. 3.) Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. 1. 1906. 4.) Ngute-Unternehmung vom 15. 1. — 5. 3. 1906/5.) Unternehmung gegen die westlichen Vasallen-Dörfer Balis vom 23. 3. — 15. 4. 1906. 6.) Bansso-Unternehmung vom 18. 4. — 14. 6. 1906. 7.) Galim-Unternehmung vom 27. 3. — 30. 6. 1906. 8.) Unternehmung gegen die Jebekolles vom 23. 4. — 17. 6. 1906. 9.) Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. 3. 1906. 10.) Bafut-Unternehmung vom 12. 11. 1906 — 4. 2. 1907. 11.) Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. 11. 1906 — 7. 1. 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908

gez: Wilhelm I. R.

ggez: von Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 23. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 22980. XI.

Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder vom 1. April 1907 ab auch außer im Falle eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen.

Infolgedessen bestimme ich, daß hinsichtlich der Reisedrecken zwischen Küste und Stationsort die Vorschriften des Erlasses vom 3. Oktober 1906 — K. P. 1787 — auch bei Familienreisen der gedachten Art Anwendung zu finden haben. Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß im Rechnungsjahre 1907 für alle Familienangehörigen zusammen nur die Hälfte, vom 1. April 1908 ab aber für jeden einzelnen Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte des auf das Familienhaupt entfallenden Betrages aufgewendet werden darf. Im übrigen gelten die Grundsätze, welche im Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahre 1908 zum dispositiven Vermerke unter B. 5 aufgestellt worden sind.

Die bisherige Uebung, wonach die Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten beim Antritte des Heimatsurlaubs und bei der Rückkehr davon auf der im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecke für ihre Person frei befördert und auch für die notwendigen Auslagen an Fuhrkosten voll entschädigt werden, bleibt bestehen. Dabei wird der Reise im Schutzgebiete diejenige im Nachbargebiete gleich zu erachten sein, soweit letzteres im Einzelfalle von den im Innern des Schutzgebiets stationierten Beamten pp. berührt werden muss. Indessen bleibt dieser letztere Punkt noch mit dem Reichsschatzamt